

2022/58 0.01.02.04 Richtlinien

Genehmigung Projektantrag Revision Beschaffungsrichtlinien

Beschluss Stadtrat

1. Die Projektorganisation für die Revision der Beschaffungsrichtlinien wird gemäss des Projektantrags (mit Ergänzungen des Stadtrats) und den ergänzenden Ausführungen festgesetzt.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Geschäftsleitung
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Mit Beschluss des Stadtrats Nr. 221 vom 7. Dezember 2016 wurden die Beschaffungsrichtlinien genehmigt und per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt. Diese wurden seit dem 1. Januar 2017 angewendet und erste Erfahrungen konnten damit gemacht werden.

In einem gemeinsamen Projekt haben Bund und Kantone ihre Rechtsgrundlagen im Beschaffungsrecht soweit möglich parallel und inhaltlich aufeinander abgestimmt. Dem vom Parlament festgelegten Paradigmenwechsel im öffentlichen Beschaffungswesen – mehr Nachhaltigkeit und Qualitätswettbewerb – kommt grosse Bedeutung zu. Am 15. November 2019 hat das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB) die revidierte Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019) an einer Sonderplenarversammlung verabschiedet. Die Sonderplenarversammlung gilt auch als Startschuss für die nachfolgenden Ratifizierungsprozesse in den Kantonen. Im Kanton Zürich ist der Beitritt im Kantonsrat hängig.

Die wichtigsten Änderungen auf Bundesebene sind:

Vorab lässt sich feststellen, dass die IVöB 2019 keine grundlegende Änderung des öffentlichen Beschaffungswesens zur Folge hat. Obschon zahlreiche Einzelheiten des Verfahrens angepasst werden, bleiben das Beschaffungsverfahren, die Verfahrensarten und die Schwellenwerte (mit einer Ausnahme) grundsätzlich unverändert. Dennoch bringt sie insbesondere für den Vollzug wichtige Änderungen mit sich. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die deutlich stärkere Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit bei öffentlichen Beschaffungen sowie die Stärkung des Qualitätswettbewerbs gegenüber dem Preiswettbewerb. Ein erheblicher Zusatznutzen dürfte sich den Anbietenden durch die Harmonisierung der nationalen Beschaffungsordnungen und die Publikation sämtlicher öffentlichen Ausschreibungen auf der gemeinsam von Bund und Kantonen betriebenen Vergabeplattform (simap.ch) bieten.

Mit Blick auf das Beschaffungsverfahren und die Ausschreibungsunterlagen sind insbesondere folgende Themen Teil der Änderungen, weitere Änderungen sind der Präsentation "Fachtagung vom 10. September 2020" zu entnehmen:

Zweck/Nachhaltigkeit: Als Gesetzesziel in Art. 2 lit. a Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) / IVöB. Nebst dem Preis kann insbesondere auch die Nachhaltigkeit bei der Leistungs- und Auftragsvergabe (wie Arbeits- oder Umweltschutzbedingungen) berücksichtigt werden (Art. 29 BöB / IVöB). Neu erhält das vorteilhafteste Angebot (vorher "das wirtschaftlich günstigste") den Zuschlag (Art. 41 BöB / IVöB). Dies soll eine optimale Erfüllung der Zuschlagskriterien im Rahmen einer umfassenden Würdigung ermöglichen. Der Qualitätswettbewerb unter den Anbietern soll in den Vordergrund gerückt werden.

Massnahmen gegen Korruption und Kollusion (Art. 11 lit. b BöB/IVöB): Beschaffungsgeschäfte sind korruptions- und kollusionsanfällig. Deshalb enthält das neue BöB / IVöB eine Liste der Tatbestände, die einen Ausschluss oder eine weiter gehende Sanktionierung von Anbietern ermöglichen (Art. 44, 45 BöB / IVöB).

Instrumentarium im Vergabeverfahren: Art. 23 BöB / IVöB sieht für die Beschaffung standardisierter Leistungen neu die Möglichkeit einer elektronischen Auktion vor. Gemäss Art. 24 BöB / IVöB kann ein Auftraggeber bei komplexen Aufträgen, bei intellektuellen Dienstleistungen oder bei der Beschaffung innovativer Leistungen einen sogenannten Dialog durchführen mit dem Ziel, den Leistungsgegenstand zu konkretisieren sowie die Lösungswege oder Vorgehensweisen zu ermitteln und festzulegen.

Rechtfertigung zur freihändigen Vergabe (Art. 21 BöB / IVöB): Es bestehen neue Grundlagen und Vorgaben zur freihändigen Vergabe.

Elektronische Auktionen (Art. 23 BöB / IVöB): Die elektronische Auktion wird als automatisierte Bewertung von bestimmten Angebotsparametern, namentlich des Preises, wenn der Zuschlag für den niedrigsten Preis erfolgt, oder anderer quantifizierbarer Komponenten (wie Gewicht, Reinheit, Qualität) definiert, wobei der Zuschlag für das vorteilhafteste Angebot erteilt wird. Die elektronische Auktion kann nur bei der Beschaffung von standardisierten Leistungen zur Anwendung gelangen. Was den konkreten Ablauf betrifft, geht der elektronischen Auktion eine (nicht-automatisierte) Präqualifikationsphase voraus, in deren Rahmen die Eignung der Anbieterinnen geprüft und eine erste Bewertung der Angebote vorgenommen wird. Erst in einem zweiten Schritt dann die eigentliche elektronische Auktion der neuen, bereinigten Angebote, wobei mehrere Bewertungsdurchgänge stattfinden können.

Dialog (Art. 24 BöB / IVöB): Der Dialog war bislang nur auf Bundesebene (Art. 26a aVöB) geregelt. Über den Dialog können Vergabestelle und Anbieterinnen den Leistungsgegenstand gemeinsam konkretisieren und Lösungswege oder Vorgehensweisen ermitteln und festlegen. Der Dialog kann bei komplexen, intellektuellen und innovativen Leistungen zur Anwendung gelangen. Die Auftraggeberin kann dabei die Zahl der teilnehmenden Anbieterinnen nach sachlichen und transparenten Kriterien reduzieren. In einem zweiten Schritt werden die im Dialog verbleibenden Anbieterinnen zur Eingabe des (vollständigen) Angebots aufgefordert. Selbstverständlich darf der Dialog nicht zum Zweck "missbraucht" werden, einzig die Offertpreise zu verhandeln.

Rahmenverträge (Art. 25 BöB / IVöB): Neu besteht eine gesetzliche Grundlage für Rahmenverträge, die sich bereits unter dem bisherigen Recht grosser Beliebtheit erfreuten. Rahmenverträge ermöglichen es der Auftraggeberin, während eines bestimmten Zeitraums ohne neue Ausschreibung Einzelaufträge an ihre Rahmenvertragspartnerinnen zu vergeben. Die wichtigsten Vertragsparameter (insbe-

sondere Preise, Leistungsinhalt und -volumen) sollen dabei bereits im Rahmenvertrag spezifiziert werden. Mit anderen Worten ist der sachliche Markt bereits in den Ausschreibungsunterlagen hinreichend zu konkretisieren und einzugrenzen. Werden mit mehreren Anbieterinnen Rahmenverträge abgeschlossen, erfolgt der Leistungsabruf entweder nach Massgabe des Rahmenvertrags (ohne erneuten Aufruf) oder im Rahmen eines Abrufverfahrens, in dem die Rahmenvertragspartnerinnen zur Einreichung eines konkretisierten Angebots eingeladen werden (sog. Mini-Tenders). Der Beschwerdeweg steht gegen Entscheide im Rahmen des Leistungsabrufs nicht offen, sondern nur gegen den Zuschlag des Rahmenvertrags. Die Laufzeit von Rahmenverträgen ist grundsätzlich auf fünf Jahre beschränkt; eine längere Vertragsdauer lässt sich nur in begründeten Ausnahmefällen rechtfertigen, so etwa bei besonders komplexen, Know-how-intensiven Beschaffungen.

Einreichfristen und Gerichtsferien (Art. 46, 47 und 56 BöB / IVöB): Die Fristenregelung zur Einreichung der Angebote wurde angepasst. Für den Staatsvertragsbereich sind Fristverkürzungen möglich. Die Fristen auf Bundes- und Kantonsebene wurden harmonisiert. Beschwerdefristen stehen während den Gerichtsferien nicht mehr still.

Marktabklärungen, Verfahrensabbrüche, Offertöffnungsprotokoll und Publikationssprache (Art. 14 BöB / IVöB, Art. 37 und 43 BöB / IVöB, Art. 48 BöB / IVöB): Weitere Neuerungen betreffen Marktabklärungen und Vorbefassung, erweiterte Gründe für Verfahrensabbrüche, die Mindestinhalte des Offertöffnungsprotokolls sowie die neuen sprachliche Anforderungen an die Publikationen.

Beschwerdefrist (Art. 56 BöB / IVöB): Diese wurde neue auf 20 Tage erhöht.

Erhöhung Schwellenwert bei Lieferungen (Anhang 2): Neu ist das Freihändige Verfahren bei Lieferungen bis 150'000 Franken anwendbar.

Übergangsrecht

Der Zeitpunkt der Einleitung des Vergabeverfahrens ist massgeblich für das anwendbare Recht. Während das BöB bereits in Kraft ist, ist der Beitritt zur IVöB im Kanton Zürich noch unklar. Die Vorlage ist zurzeit in der vorberatenden Kommission.

Aufgrund der gemachten Erfahrungen während fünf Jahre sowie der Revision von Bundes sowie Kantonalem Recht, ist die kommunale Beschaffungsrichtlinie zu revidieren. Dazu sind die involvierten Stellen eng in den Prozess einzubinden und zudem angezeigt, dass die gesamte Geschäftsleitung im Projektteam Einsitz hat. Dieses Projektteam soll partiell mit den Personen aus der Verwaltung ergänzt werden, bei welchen Beschaffungen zum täglichen Geschäft gehören (Geschäftsbereiche Bildung + Jugend, wie auch die Stadtwerke, die Abteilungen Immobilien und Tiefbau sowie die Fachfrau Energie, Umwelt und Nachhaltigkeit).

Erwägungen

Der Stadtrat erachtet es als sinnvollen Zeitpunkt die Beschaffungsrichtlinien in Anbetracht auf die gemachten Erfahrungen seit rund fünf Jahren zu revidieren. Der Projektantrag wird somit gutgeheissen und die Beschaffungsrichtlinien werden überarbeitet. Der Stadtrat ist in einer frühen Phase des Projekts in Form einer Aussprache zu den strategischen Themen miteinzubeziehen. Der Stadtrat übergibt den Prozess dem Projektteam und den involvierten Stellen zur Weiterbearbeitung.

Für richtigen Protokollauszug:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Buri', written in a cursive style.

Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin